



## Geänderte Zuständigkeiten im Finanzamt

Zum 1.3.2017 werden die Finanzämter St. Goarshausen - St. Goar und Koblenz zu einem Finanzamt zusammengeführt und künftig unter dem Namen Finanzamt Koblenz arbeiten. Damit wird ein weiterer Baustein der Strukturreform der rheinland-pfälzischen Steuerverwaltung umgesetzt.

Die Standorte St. Goar und St. Goarshausen bleiben als Außenstellen des Finanzamts Koblenz erhalten. Steuerliche Angelegenheiten können somit auch weiterhin in den bisherigen Service-Centern vor Ort erledigt werden, so dass die Maßnahme keine Auswirkung auf den Bürgerservice haben wird.

### **Neue Steuernummern:**

Sämtliche Steuerfälle, die bislang im Finanzamt St. Goarshausen – St. Goar (Steuernummern 38/XXX und 39/XXX) bearbeitet wurden, erhalten neue Steuernummern (22/XXX).

Darüber hinaus erhalten auch einige Personen mit Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit, die steuerlich bereits im Finanzamt Koblenz geführt werden, neue Steuernummern.

Die neuen Steuernummern werden allen Betroffenen

- soweit diese bereits im Finanzamt Koblenz geführt werden  
**Anfang Februar 2017** und
- soweit diese bislang im Finanzamt St. Goarshausen – St. Goar geführt werden  
**Anfang März 2017**

bekannt gegeben.

### **Neue Ansprechpartner und Telefonnummern:**

Aufgrund dieser Fusion ändern sich in vielen Steuerfällen ab dem 1.2.2017 auch die finanzamtsinternen Zuständigkeiten.

Alle Arbeitsgebiete, unabhängig vom Standort, sind ab dem 1. Februar einheitlich unter der Koblenzer Rufnummer erreichbar: 0261/4931-0 bzw. – neue Durchwahl.



Eine Auflistung der geänderten Zuständigkeiten und der entsprechenden Durchwahlen werden zum 1. Februar auf der Homepage veröffentlicht.

**Bedingt durch Umzüge und Umstellung der EDV-Systeme kann es in den nächsten Monaten zu Einschränkungen und Bearbeitungsverzögerungen in den betroffenen Finanzämtern kommen. Die Service-Center sind jedoch durchgehend zu den üblichen Zeiten geöffnet.**

Wir bitten um Ihr Verständnis.

### **Folgende weitere Informationen könnten für Sie von Interesse sein:**

#### Muss ich die Legitimation zur Steuerkontenabfrage neu beantragen?

Nach der Umstellung der Steuernummern kann der Steuerkontenabruf **ohne erneuten Antrag** auf das umgestellte Konto erfolgen. Eine Abfrage über das ID-Merkmal ist wie bisher unverändert möglich. Eine **Abfrage** über eine **Steuernummer** ist ab der Umstellung der Steuerkonten nur noch mit der **neuen Steuernummer** möglich.

#### Warum erhalte ich eine neue Steuernummer für ein altes, inaktives Steuerkonto?

Aus Verfahrensgründen muss die Umstellung auch für alte, nicht mehr gültige Steuernummern erfolgen. Die neue Steuernummer wird in diesen Fällen unter bestimmten Voraussetzungen, z. B. für noch offene Verfahren oder für Rückfragen übermittelt.

#### Warum erhalte ich nach meinem Umzug in ein anderes Bundesland jetzt noch eine neue Steuernummer aus Rheinland-Pfalz?

Sollten Sie in den letzten drei Jahren in ein anderes Bundesland verzogen sein und dort bereits eine neue Steuernummer erhalten haben, ist diese Steuernummer des anderen Finanzamts weiterhin gültig. Die aktuell übermittelte Steuernummer ist in diesen Fällen nur für alte, noch offene Steuerverfahren oder für Rückfragen wichtig.

#### Muss ich mich im ELSTER-Online-Portal neu registrieren?

In den Onlinediensten ist ab dem 1.3.2017 immer das neu zuständige Finanzamt Koblenz auszuwählen.

Sofern die Steuererklärung elektronisch abgegeben wird und Sie sich hierfür bereits mit der bisherigen Steuernummer registriert haben, um Ihre Steuererklärung papierlos und ohne Unterschrift an das Finanzamt zu übermitteln, kann das hierfür erforderliche Sicherheitszertifikat bis zum Ablauf seiner Gültigkeit weiter verwendet werden. Es wird

jedoch empfohlen, sich erneut unter [www.elster.de](http://www.elster.de) für ein persönliches Zertifikat zu registrieren und hierfür die **steuerliche Identifikationsnummer** zu verwenden.

#### Ich bin Arbeitgeber. Was muss ich für den Abruf der ELSTAM beachten?

Zur Identifizierung des Arbeitgebers im Verfahren ELStAM wird die aktuelle Steuernummer der lohnsteuerlichen Betriebsstätte (Arbeitgebersteuernummer) benötigt. Sofern Sie als Arbeitgeber am Verfahren ELStAM teilnehmen, muss die neue Steuernummer in der Lohnbuchhaltungssoftware in Ihrem Unternehmen bzw. bei dem mit der Lohnabrechnung beauftragten Dritten (Datenübermittler) hinterlegt bzw. geändert werden. Bitte beachten Sie hierzu den unter [https://www.elster.de/download/Leitfaden\\_Steuernummerwechsel.pdf](https://www.elster.de/download/Leitfaden_Steuernummerwechsel.pdf) bereit gestellten Leitfaden. Schließen Sie zunächst alle dort beschriebenen Aufgaben ab, bevor Sie ggf. auch die nachfolgend beschriebene Neuregistrierung durchführen.

#### Hinweis für Datenübermittler und Arbeitgeber, die auch als Datenübermittler fungieren:

Nach Mitteilung der Arbeitgebersteuernummer sind für die weitere Teilnahme am Verfahren ELStAM zusätzliche Arbeitsschritte des Datenübermittlers (Arbeitgeber oder beauftragter Dritter, z.B. Steuerberater) notwendig.

Sollte Ihr eigenes Lohn- und Gehaltsprogramm keine Handlungsempfehlung zur Änderung der Arbeitgebersteuernummer geben, berücksichtigen Sie bitte nachfolgende Ausführungen:

1. Beantragen Sie ein neues ELSTER Organisationszertifikat mit ihrer neuen Steuernummer. Weitere Informationen zum Registrierungsprozess finden sie unter [www.elsteronline.de](http://www.elsteronline.de) oder unter [www.youtube.com](http://www.youtube.com) auf dem Channel [elstamkommunikation](#).
2. Vor der Übernahme des neuen Zertifikates in das Lohn- und Gehaltsprogramm sollte der Arbeitgeber prüfen, ob noch An- oder Abmeldungen von Arbeitnehmern ausstehen. Die weiteren Schritte sollten erst erfolgen, wenn keine An- und Abmeldungen mehr offen sind.
3. Binden Sie das neue Zertifikat in ihr eigenes Lohn- und Gehaltsprogramm ein.
4. Lösen Sie für das ELStAM Verfahren einen Datenübermittlerwechsel (Ummeldung) aller Arbeitnehmer aus.

Weitere Informationen zum Thema ELStAM und Steuernummernwechsel finden Sie auf [www.elster.de](http://www.elster.de) und unter „Die elektronische Lohnsteuerkarte“ und „Arbeitgeber“ im „Leitfaden zum Steuernummernwechsel“.



Ich bin Unternehmer. Muss ich meine Rechnungsvordrucke anpassen?

Nach der Umstellung der Steuernummern muss die neue Steuernummer in allen Rechnungen verwendet werden. Alternativ kann die vom BZSt erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verwendet werden, die für das Unternehmen auch nach der Umstellung der Steuernummern bestehen bleibt.

Gelten die Freistellungsbescheinigungen für Bauleistungen nach der Steuernummernumstellung weiter?

Freistellungsbescheinigungen behalten dem Grund nach auch nach der Steuernummernumstellung ihre Gültigkeit.

Die Anfrage eines Bauleistungsempfängers beim BZSt für eine umgestellte Steuernummer erfolgt dann noch positiv, wenn die alte Steuernummer und die alte Sicherungsnummer verwendet werden. Beides ist aus der Bescheinigung ersichtlich.

Die Verwendung der neuen Steuernummer in Kombination mit der alten Sicherungsnummer schlägt hingegen bei der Anfrage fehl.

Sofern gewünscht wird, dass Steuernummer der Freistellungsbescheinigung und Steuernummer auf der Rechnung übereinstimmen, wird das FA auf Antrag eine neue Freistellungsbescheinigung ausstellen.

Ich habe dem FA eine Einzugsermächtigung erteilt. Was ist zu beachten?

Die Ermächtigung bleibt auch nach der Fusion bzw. der Steuernummernumstellung gültig.

Ich habe Grundbesitz. Wird das Aktenzeichen für die Wirtschaftliche Einheit nicht umgestellt?

Die sogenannten „Einheitswertaktenzeichen“ im Zuständigkeitsbereich des Finanzamts St. Goarshausen - St. Goar werden umgestellt. Sie erhalten hierüber jedoch keine Benachrichtigung weil die Änderung zunächst ohne Auswirkung für Sie ist. In der Kommunikation mit dem Finanzamt können Sie zunächst auch weiter das Ihnen bekannte Aktenzeichen verwenden.